

Aktenzeichen: 4 AZR 42/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 21. März 1984
- 4 AZR 42/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 16. Dezember 1980
Bremen - 2 Ca 2325/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. November 1981
Bremen - 2 Sa 51/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Lehrmeister an Schulzentrum

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; SR 2 1

Leitsatz:

Ein Lehrmeister an einem staatlichen Schulzentrum ist Lehrkraft i. S. von SR 2 1 BAT, da er Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs vermittelt. Auf eine bestimmte Ausbildung des als Lehrkraft eingesetzten Angestellten kommt es nicht an.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 42/82

2 Sa 51/81 Bremen

Verkündet am
21. März 1984

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 4. November 1981 - 2 Sa 51/81 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1. September 1971 bei der Beklagten als angestellter "Lehrmeister" beschäftigt. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) in seiner jeweils geltenden Fassung auf das Arbeitsverhältnis einzelvertraglich vereinbart. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Der Kläger wird im Schulzentrum A in den Abteilungen Berufsschulen für Bautechnik und Baugestaltung sowie überbetriebliche Ausbildungsstätte eingesetzt. Er erteilt in den dort eingerichteten Werkstätten Schülern der Berufsfachschule und des Berufsgrundbildungsjahres fachpraktische Unterweisungen zum Anfertigen von Werkstücken aus den Bereichen Holz-, Kunststoff-,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beton- und Tiefbau. Dem Kläger stehen für seine Tätigkeit Ausbildungspläne zur Verfügung. Klassenarbeiten werden nicht geschrieben.

Der Kläger meint, daß die Sonderregelungen (SR) 2 1 BAT auf sein Arbeitsverhältnis Anwendung finden. Dazu hat er vorgetragen, er habe den Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs zu vermitteln und sei daher als Lehrkraft anzusehen. Er erkläre den Schülern den allgemeinen Aufbau eines Werkstücks und dessen Verwendungszwecke. Der Unterricht richte sich nicht nur nach den vorgegebenen Stoffplänen, sondern auch nach von ihm selbst gefertigten Arbeitsblättern. Auch habe er Leistungsbewertungen und Beurteilungen nach Beurteilungsbögen vorzunehmen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß auf das Arbeitsverhältnis der Parteien die Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte zum BAT (SR 2 1 BAT) Anwendung finden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger sei nicht als Lehrkraft anzusehen. Eine Lehrkraft vermittele in der Regel theoretisches Wissen, das eine besondere wissenschaftliche Ausbildung voraussetze. Ferner erarbeite eine Lehrkraft auch selbst die Unterrichtsgestaltung, so daß sie für ihre Tätigkeit eine erhebliche Zeit für Vor- und Nacharbeiten aufwende. Dagegen bestehe die Aufgabe eines Lehrmeisters darin, im handwerklich-technischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Bereich praktische Unterweisungen zu erteilen. Dazu benötige er lediglich Fachkenntnisse im technisch-handwerklichen Bereich. Seine Tätigkeit sei vergleichbar mit der Ausbildung von Auszubildenden in Betrieben der Wirtschaft. Da dem Kläger als Lehrmeister die inhaltliche Gestaltung seiner Unterweisung durch die Ausbildungspläne fest vorgegeben sei, benötige er für seine Tätigkeit auch keine weitere Vor- und Nachbereitungszeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

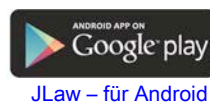
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit Recht stattgegeben. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Sonderregelungen des BAT für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 BAT) Anwendung.

Die Klage ist zulässig. Das für eine Feststellungsklage erforderliche Rechtsschutzinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) ist zu bejahen. Aufgrund der Verweisung in Nr. 3 und Nr. 5 SR 2 1 BAT



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf die Arbeitszeit und den Urlaub der entsprechenden Beamten wirkt sich eine Entscheidung über die Anwendbarkeit von SR 2 1 BAT auf das Arbeitsverhältnis der Parteien unmittelbar auf die Arbeitszeit und den Urlaub des Klägers aus. Da diese Regelungen insoweit auch für die Zukunft gelten, für die wegen der ungewissen künftigen Entwicklung keine Leistungsklage erhoben werden könnte, ist die Feststellungsklage das geeignete Mittel, den Rechtsstreit der Parteien umfassend zu erledigen.

Die Klage ist auch begründet. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Vorschriften des BAT als Vertragsrecht Anwendung. Danach gelten gemäß Nr. 1 SR 2 1 BAT diese Sonderregelungen

"für Angestellte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen)."

Hierzu bestimmt die tarifliche Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2 1 BAT:

"Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt."

Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Er ist Lehrkraft im Sinne von SR 2 1 BAT. Der Kläger ist mit der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs beschäftigt. Seine Tätigkeit besteht in der fachpraktischen Unter-



weisung der Schüler. Dabei stellen die Schüler unter seiner Anweisung Werkstücke her. Eine derartige Vermittlung von Fertigkeiten ist jedoch ohne die gleichzeitige Vermittlung von theoretischen Kenntnissen nicht möglich. So sind zur Herstellung eines Werkstücks zumindest Kenntnisse über die Zusammensetzung des Materials und die Handhabung der Werkzeuge notwendig. Hinzu kommt, daß für die Herstellung eines Werkstücks eine genaue Zeichnung erforderlich ist. Diese Zeichnungen sind zwar teilweise aufgrund von Stoffplänen dem Kläger vorgegeben, teilweise stellt er nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Stoffpläne und Arbeitsblätter auch selbst her. Das ist jedoch nicht entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, daß der Kläger den Schülern die einzelnen Arbeitsschritte anhand der Zeichnungen zu erklären hat. Damit vermittelt er Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gibt der Tätigkeit des Klägers auch das Gepräge. Dies ist schon deshalb zu bejahen, weil seine unmittelbare Unterrichtstätigkeit unstreitig weit mehr als die Hälfte seiner gesamten Arbeitszeit einnimmt. Hierzu gehört aber ferner als Zusammenhangstätigkeit auch, daß er die Werkstätten in Ordnung hält und die damit verbundenen Arbeiten erledigt.

Der Kläger übt seine Tätigkeit im Rahmen eines Schulbetriebs aus. Denn bei den von ihm erteilten fachpraktischen Unterweisungen handelt es sich um Unterricht im Rahmen des Berufsfachschulunterrichts und nicht etwa um eine betriebliche Ausbildung. Der Kläger ist schließlich auch an einer allgemeinbildenden und be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

rufsbildenden Schule tätig. Das Schulzentrum A ist eine den Schulgesetzen des Landes Bremen unterliegende Einrichtung, die unstreitig die Merkmale einer Schule erfüllt (vgl. hierzu BAG Urteil vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Die Revision verkennt, daß für den Begriff der Lehrkraft im Sinne der SR 2 1 BAT nach dem klaren Wortlaut der tariflichen Vorschriften die Begriffsbestimmung in der Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2 1 BAT allein maßgebend ist. Entgegen der Auffassung der Revision kann hierbei dem Begriff der Lehrkraft im Sinne der SR 2 1 BAT kein vorgegebener Begriff des Lehrers im Sinne eines allgemeinen Sprachgebrauchs oder des Herkommens zugrunde gelegt werden. Hierfür fehlt jeglicher Anhaltspunkt im Tarifvertrag. Hätten die Tarifvertragsparteien eine solche Regelung gewollt, hätten sie in der Protokollnotiz wie folgt formulieren können: "Lehrkräfte im Sinne dieser Regelungen sind Lehrer, bei denen ...". Das ist jedoch nicht geschehen. Die Tarifvertragsparteien verstehen vielmehr den Begriff der Lehrkraft in einem umfassenden Sinne, wie insbesondere auch die Regelung in Nr. 1 Abs. 2 SR 2 1 BAT beweist. Danach gelten die Bestimmungen der SR 2 1 BAT nicht "für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen, an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen". Damit bringen die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck, daß sogar dieser Personenkreis zu den Lehrkräften im Sinne der ta-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tariflichen Begriffsbestimmung nach der Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2 1 BAT gehört. Andernfalls hätte es der Ausnahmeregelung in Nr. 1 Abs. 2 SR 2 1 BAT nicht bedurft. Da der Kläger nach dem eindeutigen Wortlaut der Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2 1 BAT zu den Lehrkräften im tariflichen Sinne gehört, kommt der Tarifgeschichte und Absichten der Tarifvertragsparteien, die im Tarifvertrag keinen Niederschlag gefunden haben, keine rechtserhebliche Bedeutung zu (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Im übrigen spricht entgegen der Auffassung der Revision viel dafür, daß der Kläger auch im herkömmlichen Sinne als Lehrer anzusehen ist, weil er als Ausbilder an einer Berufsschule tätig ist im Gegensatz etwa zu einem in der betrieblichen Ausbildung beschäftigten Meister. Nach der allein maßgeblichen tariflichen Regelung kommt es jedenfalls nicht darauf an, welche Ausbildung der als Lehrkraft eingesetzte Angestellte besitzt, wie er sich die von ihm zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und ob und wieviel Zeitaufwand er für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts benötigt. Abgesehen davon fällt entgegen der Auffassung der Revision auch beim Kläger eine Vor- und Nachbereitung des Unterrichts an. Hierzu zählt nämlich, daß er die Werkstätten in Ordnung hält und die damit verbundenen Arbeiten erledigt.

Der hier vertretenen Auffassung steht auch nicht die Senatsentscheidung vom 9. November 1960 - 4 AZR 405/59 - (BAG 10, 161 = AP Nr. 76 zu § 3 TOA) entgegen. Zu der damaligen Zeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

galten der BAT und insbesondere dessen SR 2 1 noch nicht, so daß der Senat damals überhaupt nicht prüfen konnte, ob der damalige Kläger als Lehrkraft im Sinne der tariflichen Definition der SR 2 1 BAT anzusehen war. Im übrigen haben sich die tatsächlichen Verhältnisse im Schulwesen seit 1960 entscheidend verändert, so daß auch aus diesem Grunde die Senatsentscheidung in BAG 10, 161 = AP Nr. 76 zu § 3 TOA nicht mehr ohne weiteres auf die heutigen Verhältnisse übertragen werden kann.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Börner

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)